

Man sollte nicht den Sack schlagen, wenn man den Esel meint¹

Beat Fux und A. Doris Baumgartner

Wir lasen Christian Flecks Beitrag über »Tertiäre Analphabeten« in Heft 2 der *Soziologie* zunächst mit schmunzelndem Interesse, wohl nicht zuletzt deshalb, weil sich der Grazer Kollege Gedanken über einen Sachverhalt macht, mit dem zwar die Mehrzahl der im Wettkampf um Forschungsmittel Beteiligten Primärerfahrungen gemacht hat, nämlich der unsachlichen Beurteilung im Rahmen von peer-review-Verfahren, wie sie bei wissenschaftlichen Zeitschriften, Preisausschreibungen oder in der Forschungsförderung praktiziert werden, der aber tatsächlich kaum dokumentiert ist.

Irgendwann schlug jedoch das auch durch Voyeurismus genährte Interesse in Verärgerung um. Kann man sich die Sache so einfach machen und den GutachterInnen (einschließlich jenen, die sich bei ihren Stellungnahmen nicht leicht tun) schlicht »basale hermeneutische und professionelle Kompetenzen« (Fleck 2013: 185) aberkennen und sie des Analphabetismus zeihen? Kann man aus der mangelhaften Professionalität einzelner Gutachten auf »systematische Mängel« (ebd: 193) der Evaluationsverfahren schließen? Kann man, wie das Fleck implizit macht, für ein Recht auf eine affirmative Evaluation seiner Einsendung oder seines Projektantrags plädieren?

Versuchen wir in einem ersten Schritt, die Begutachtung wissenschaftlicher Anträge (neben den drei von Fleck angesprochenen Fällen – peer-reviews, Preiskomitees und Gutachten im Rahmen der Forschungsförderung – müssten wohl auch die Verfahren der Personalselektion, zum Beispiel Berufungsverfahren, in die Überlegungen einfließen) mit Beurteilungsverfahren

¹ Anmerkungen zu Christian Fleck 2013: Tertiärer Analphabetismus. *Soziologie*, 42. Jg., 185–209.

ren in anderen Bereichen zu vergleichen. Wenn ein Schiedsrichter ein Foul im Strafraum übersieht, jault zwar die Fangemeinde kurz auf (oder zumindest jener Teil, der vom unterschlagenen Penalty profitieren würde). Weil sich die Zuschauer aber bewusst sind, dass der Schiedsrichter immer Recht hat, akzeptieren sie den Entscheid, selbst wenn dem Club vielleicht ein Pokal verloren geht. Der Unparteiische freilich, dem immer wieder solche Fehlurteile unterlaufen, wird vermutlich keine Weltmeisterschaft pfeifen dürfen. Darum kümmern sich die Verbände. Anders als beim Sport, wo sich auch die Spieler wohl oder übel mit Entscheidungsfehlern arrangieren müssen, sorgen rigide Verfahrensnormen des Strafprozessrechts (unter anderem Befangenheitsabklärungen, Tatsachenfeststellung, Instanzenweg, Beschwerdemöglichkeiten der Parteien und Entschädigungen bei Justizirrtümern) für die Minimierung des Risikos von Fehlurteilen. Auszuschließen sind solche gleichwohl nicht. Nochmal anders sieht die Sachlage in der Kunstkritik aus. Beachtung erfährt ein(e) KünstlerIn erst dann, wenn er oder sie von der Kunstkritik entdeckt oder gefördert wird. Erst die mediale Begutachtung adelt das Produkt und erhebt es zur Kunst. Gleichwohl: Sowenig, wie es ein Menschenrecht auf Glück oder einen freien Parkplatz gibt, gibt es für Kulturschaffende ein Recht auf Anerkennung. Anders als beim Sport, wo sich das gute Team trotz des aberkannten Elfmeters durchsetzen wird oder bei Angeklagten, die durch das Recht abgesichert sind, befinden sich die Kulturproduzenten in einer inferioren Lage. Das Auskosten des Schicksals als Bohème und verkanntes Genie, das Andocken an den Zeitgeist, Versuche des Übersetzens individueller Idiosynkrasien oder das schiere Warten auf ein wohlgesonnenes Feuilleton sind nur einige Strategien, die einem/einer Kulturschaffenden offen stehen. Die Situation in der Wissenschaft, bei Berufungen, peer-reviews, Preisvergaben oder Forschungsanträgen scheint irgendwo zwischen der Kunstkritik und der Justiz angesiedelt zu sein.

Dieses Irgendwo versuchen wir im Folgenden etwas genauer auszuleuchten. Wir haben es mit dem/der WissenschaftlerIn, dem/der GutachterIn und dem System Wissenschaft zu tun. Wer sich um eine wissenschaftliche Stelle bewirbt, an einem Preisausschreiben teilnimmt oder einen Artikel respektive Forschungsantrag einreicht, dessen Beitrag kann mit guten Gründen und auf der Grundlage geteilter Qualitätsnormen akzeptiert oder abgelehnt werden. Um diese Fälle geht es bei Fleck nicht. Im Blick stehen vielmehr jene Situationen, in denen jemand aufgrund unprofessioneller, unsachlicher oder inkompetenter Gutachten eine Stelle oder einen

Preis nicht erhält, oder in denen ein Artikel respektive ein Forschungsexposé infolge böswilliger und inadäquater Atteste abgelehnt wird. Bezeichnen wir diesen Sachverhalt behelfsmäßig als den Alphafehler wissenschaftlicher Evaluationsverfahren. Gibt es aber nicht auch einen Betafehler in dem Sinne, dass »objektiv« untaugliche Personen, mit Artikeln oder Anträgen durch ebenso unsachliche Lobhudelei zu wissenschaftlichem Rang, zu Publikationen und Forschungsressourcen gelangen? Fleck scheint mit dem Argument der Standespolitik für diese Form der Lobhudelei zu plädieren.

Betrachten wir zuerst die Situation der Spieler. Wer am Wissenschaftssystem partizipiert, kennt die pyramidale Rangordnung der Positionen und ist sich der Notwendigkeit von Selektionen bewusst. Abgelehnte gute Forschungsexposés sind für die Betroffenen eine Tragödie ebenso wie nicht berufene PDs an ihrer Situation verzweifeln mögen. Das Wissenschaftssystem gewinnt auf diesem Weg erst an Profil. Eine rationale Standespolitik muss zwar jäten, sollte sich aber insbesondere um eine Diversifikation der Karrierepfade sowie eine differenzierte Forschungsförderung bemühen. Mit anderen Worten: Wer an diesem Spiel teilnimmt, kennt die Risiken und kann kein Recht auf einen Preis, eine Stelle oder auf Forschungsgelder geltend machen. Ein Anrecht auf ein faires, nachvollziehbares und gleichberechtigtes Auswahlverfahren gibt es aber durchaus.

Damit gelangen wir zu den beiden anderen Mitspielern, einerseits den Institutionen (Forschungsförderungseinrichtungen, Preiskomitees, Redaktionen, Berufungskommissionen), die das System Wissenschaft repräsentieren, und den GutachterInnen, welche von diesen zur Absicherung ihrer Entscheidungen beigezogen werden. Wenn Christian Fleck zu einem GutachterInnen-Bashing ansetzt, klammert er die Relationen zwischen der um eine Review nachfragenden Institution und den GutachterInnen weitestgehend aus. Gerade diese Engführung halten wir für ärgerlich und der soziologischen Aufklärung über das Reviewing letztlich abträglich.

Problematisch ist erstens die Bezeichnung von GutachterInnen als »tertiäre Analphabeten«. Unseres Wissens wurde der Begriff von den Psychologen Gerda und Michael Gräven im Rahmen einer Studie über funktionalen Analphabetismus geprägt. Sie definieren wie folgt:

»Funktionaler oder Tertiärer Analphabetismus« liegt vor, wenn nicht ausreichend dem Unterricht gefolgt werden kann, und daher später der Sinn von Texten nicht verstanden wird respektive massive Schwierigkeiten beim Verfassen von Texten bestehen.« (Gräven, Gräven 2007).

Ganz anders bestimmt Fleck den Terminus:

»Tertiäre Analphabeten wären dann jene Mitglieder tertiärer Bildungseinrichtungen, bei denen ein unzureichender Umgang mit Texten und Regeln festgestellt werden kann, die also basale hermeneutische und professionelle Kompetenzen nicht zu besitzen scheinen. Diese wurden ihnen zwar irgendwann vermittelt, sie können es sich aber in bestimmten Situationen erlauben, auf deren Benutzung sanktionslos zu verzichten.« (Fleck 2013: 185)

Bezeichnet wird somit ein scheinbares Kompetenzdefizit, respektive unprofessionelles Handeln, wenn keinerlei Sanktionen drohen. Wir meinen, dass damit die Tätigkeit von GutachterInnen in keiner Weise korrekt erfasst wird. Aus eigener Erfahrung als Gutachtende ebenso wie als ehemaliger Chefredakteur einer soziologischen Zeitschrift, der während mehrerer Jahre Fachgutachten in Auftrag gegeben hat, gehen wir davon aus, dass jemand nur dann um eine Expertise gebeten wird, wenn sie oder er über spezifische Fachkenntnisse verfügt. Richtig ist ohne Zweifel, dass der Umfang und die Qualität von Gutachten stark variieren. Der Gründe hierfür gibt es viele: geringe Attraktivität, Zeitmangel, fehlende Gratifikation, die Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Schule und daraus resultierend vielleicht eine persönliche Animosität gegenüber dem zu begutachtenden Text etc. Bedenkt man, dass die Beziehung zwischen der die Expertise einholenden Institution und dem Gutachter sich mit jener zwischen der Geschäftsführung eines Betriebs und der externen Kontrollstelle, welche die Richtigkeit der Rechnungsführung prüft, vergleichen lässt, darf gefragt werden, ob Flecks Kritik nicht die Falschen trifft. Denn die eingeholten Fachgutachten bilden bloß ein Puzzleteil innerhalb eines komplexen Entscheidungsprozesses. Gerade von den entscheidenden Gremien kann demzufolge auch gefordert werden, dass sie Empathie für die Idiosynkrasien ihrer GutachterInnen aufbringen und beispielsweise ein sarkastisches oder gar beleidigendes Elaborat als solches erkennen und entsprechend würdigen. Es ist zumindest bei Herausgebern von Zeitschriften auch durchaus gängige Praxis, dass ein Artikel trotz negativer Gutachten publiziert wird, etwa um gezielt eine Diskussion anzukurbeln.

Fleck diagnostiziert im Weiteren eine fehlende wissenschaftliche Streit- und Diskurskultur und stützt darauf seine psychologisierende Argumentation. Geschützt durch die Anonymität des Begutachtungsverfahrens würden die ReviewerInnen die fehlenden »Möglichkeiten, sanktionsfrei negativ zu urteilen« (Fleck: 2103: 199) im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit kompensieren. Das hier unterstellte *model of man* eines im Ausleben seines De-

struktionstriebes gehemmten Menschen, der seine Frustrationen in anonymen Gutachten auslebt, grenzt doch eher an eine Karikatur, als dass es die Realität widerspiegeln würde. Recht hat Fleck darin, dass die weitgehend fehlenden Gratifikationen für Gutachten mit dem Ausmaß der in Gutachten investierten Zeit respektive der sorgfältigen Gestaltung von Expertisen korrelieren.²

Wir sind dezidiert der Ansicht, dass die das Gutachten einholende Institution eine bewertende, also die jeweilige Optik und Interessen der Reviewer berücksichtigende Zweitmeinung einholt, die in die Entscheidungsfindung einfließt. Entscheidungsträger aber ist und bleibt die das Gutachten einholende Institution. Wenn, wie Fleck am Beispiel des österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) ausführt, die Gutachten unreflektiert zu einer Entscheidung führen, liegen die Probleme weniger bei den sogenannten »tertiären Analphabeten« als vielmehr bei jenen Gremien, welche ihre richterliche Entscheidungskompetenz nicht hinreichend ernst nehmen. Angesichts dieser Ausgangslage muss auch Flecks Plädoyer für eine gutachterliche Praxis der systematischen Lobhudelei im Dienste der Drittmittelakquisition der eigenen Disziplin³ schlicht als grobe Fahrlässigkeit eingestuft werden. Eine solche Strategie würde die durchaus vorhandenen Vertrauensstrukturen zwischen entscheidungstragenden Institutionen und GutachterInnen zerstören und wäre ein totsicherer Weg zur Etablierung von (disziplinären) Seilschaften, fachlichem Qualitätsverlust und damit zur Selbstentwertung der Wissenschaft.

Obwohl Fleck bei seinen weiteren Ausführungen über Entscheidungsprozesse in der Forschungsförderung zwar den Sack schlägt, während er den Esel meint, ist ihm in einigen Punkten durchaus Recht zu geben. Die Entwicklung gerade in den empirischen Sozialwissenschaften hat dazu geführt, dass sich der Aufwand für einen erfolgversprechenden Drittmittelantrag massiv erhöht hat. Zur Ausarbeitung einer Projektidee (beispielsweise

2 Im Auftrag des Schweizerischen Nationalfonds untersuchte ein Forschungsteam der Western Michigan University unter der Leitung von Chris Coryn die Qualität des Auswahlverfahrens des SNF (Coryn 2012). Die Verfasser empfehlen dort explizit eine Vergütung externer Reviewer (ebd.: 35). In seiner Stellungnahme auf diesen Bericht konzediert der Nationalfonds zwar den Sachverhalt, weist aber auch auf die ambivalenten Folgen hin (zum Beispiel Verdrängung der intrinsischen Motivation der GutachterInnen) und plädiert (gestützt auf eine Studie von Squazzoni, Bravo und Takács (2013) für die Verbesserung der Kommunikation mit den GutachterInnen und neue Möglichkeiten der Sachvergütung (zum Beispiel Geschenke zum Jahresende).

3 »Eine wohlwollende Beurteilung von Forschungsprojekten würde in den meisten Fällen der Disziplin als Ganzes zum Vorteil geraten.« (Fleck 2013: 198)

im Rahmen der EU-Programme) sind in der Regel Investitionen im Umfang von mehr als einem Personenjahr nötig. Das führt zu einer sozialen Schließung in dem Sinne, dass etablierte Institutionen bevorzugt werden, welche auf die erforderlichen personellen und monetären Ressourcen zurückgreifen können. Selbst bei der individuellen Förderung ist ein Trend dahingehend zu beobachten, dass die Antragstellung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, nach dem Teile des Forschungsvorhabens bereits realisiert sind. Auf Dauer vermögen individuelle Förderanträge mit dieser Entwicklung vermutlich nicht Schritt zu halten. Gerade weil das Streben nach wissenschaftlicher Exzellenz mit der strukturellen Begünstigung etablierter Institutionen einhergeht, sind die Institutionen der Forschungsförderung in verschiedener Hinsicht gefordert. Zum ersten müssen die strategischen Ziele klar deklariert und offen kommuniziert werden. Zum zweiten gilt es, die Vielfalt der Förderprogramme zu erweitern (zum Beispiel für die anwendungsorientierte Forschung, für innovative Forschungsvorhaben mit hohem Misserfolgsrisiko oder themenzentrierte Programme). Auch die Hochschulen wären gefordert, indem sie beispielsweise die Vorleistungen und Investitionen in Forschungsanträge absichern und auf diesem Weg den Wettbewerb um gute Forschung stimulieren. Von den Institutionen der Auftragsforschung wären offene und kompetitive Ausschreibeverfahren zu fordern. Es handelt sich dabei um forschungspolitische Anliegen, die je nach Land bereits mehr oder weniger gut umgesetzt sind. Die Funktion der GutachterInnen in diesem Feld ist weder die eines Entscheidungsträgers (wie das von Fleck teilweise unterstellt wird) noch die eines nützlichen Idioten. Als Beteiligte am Prozess der – juristisch gesprochen – Tatsachenfeststellung kommt ihnen hingegen eine wichtige Funktion zuteil, die entsprechend im Rahmen der Fachausbildung systematisch vermittelt und geschult werden sollte.

Das im Wissenschaftssystem tief verankerte Reviewing taugt – allen Auswüchsen zum Trotz – für die Selbstregulierung. Gleichwohl wäre es für das System förderlich, wenn der Triade Gesuchstellende – Förderagentur – Gutachtende auch wissenschaftlich vermehrt Beachtung geschenkt würde. Dadurch würden nicht nur Begutachtungsverfahren transparenter, sondern alle Beteiligten könnten auch ihre Verantwortung in diesem Prozess besser wahrnehmen.

Literatur

- Coryn, C. L. S., Applegate, E. B., Schröter, D. C., Martens, K. S., McCowen, R. H. 2012: An Evaluation of the Transparency and Overall Quality of Evaluation at the Swiss National Science Foundation: Final Report. Kalamazoo, MI: Western Michigan University, The Evaluation Center. <http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/Web-News/news-130221-auswahlverfahren-snf-evaluationsbericht.pdf>.
- Fleck, Ch. 2013: Tertiärer Analphabetismus. *Soziologie*, 42. Jg., 185–209.
- Gräven, G., Gräven, M. 2007: Analphabetismus ist ein Tabu-Thema. *Der Standard*, 2. Jänner 2007. <http://derstandard.at/2362356>.
- Schweizerischer Nationalfonds 2013. Stellungnahme des SNF zur Evaluation »Transparenz und allgemeine Qualität im Auswahlverfahren des Schweizerischen Nationalfonds«, Bern: SNF. http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/Web-News/news-130517-snf-stellungnahme-evaluation-auswahlverfahren_d.pdf.
- Squazzoni, F., Bravo, G., Takács, K. 2013: Does incentive provision increase the quality of peer review? An experimental study. *Research Policy*, 42. Jg., 287–294.